

RICHTLINIEN FÜR DIE VORPRAXIS (BAUSTELLENPRAXIS)

gemäß §14 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der HafenCity Universität Hamburg (ASPO 2023) und § 7 der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen (BSPO-BSc-BIW-23) an der HafenCity Universität Hamburg

Ziele der Vorpraxis

Die praktische Tätigkeit auf Baustellen oder in sonstigen Produktionsstätten der Bauwirtschaft (Bauhauptgewerbe) ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und daher ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

In der Vorpraxis sollen die Studierenden durch körperliche Mitarbeit Erfahrungen mit Baustoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennen lernen. Die Studierenden sollen sich einen Überblick über Baugeräte und Bauverfahren verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge des vielschichtigen Baugeschehens erhalten.

Allgemeine Regelungen zur Vorpraxis

- (1) Die Vorpraxis soll Eindrücke über Arbeitsabläufe und Organisation in einem Berufsfeld des Bauhauptgewerbes vermitteln.
- (2) Es ist eine berufspraktische Tätigkeit abzuleisten, die insgesamt mindestens einer achtwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) ohne Urlaubsanrechnung entspricht.
- (3) Eine Aufteilung in zwei Teile von jeweils einer mindestens vierwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) ohne Urlaubsanrechnung ist möglich.
- (4) Die Vorpraxis soll vor Beginn des Studiums abgeschlossen werden. Soweit die berufspraktische Tätigkeit bis zum Studienbeginn nicht erbracht wurde, kann sie auch während des Studiums abgeleistet werden.
- (5) Die Vorpraxis muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis nachgewiesen werden.
- (6) Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens einen der folgenden Schwerpunkte beinhalten:
 - A Allgemeiner Ingenieurbau, Stahlbetonbau und/oder Fertigteilbau
 - B Mauerwerksbau und/oder Stahlbau und/oder Holzbau
 - C Erd- und Straßenbau und/oder Leitungsbau und/oder Spezialtiefbau

- (7) Der/Die Studierende hat über die gesamte Dauer seiner/ihrer praktischen Tätigkeit Bericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht muss einen Umfang von mindestens zwei DIN-A-4 Seiten pro Woche haben. Der Bericht ist als Wochenbericht und nicht als Ansammlung von Tagesberichten abzufassen. Es soll nicht nur der Tätigkeitsvorgang, sondern auch der Tätigkeitsinhalt beschrieben werden. Baupläne, -abbildungen oder Skizzen, die Projekt und Bauablauf verdeutlichen, sollten eingefügt werden. Ein Beispielbericht ist gegeben unter:
<https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/bauingenieurwesen/vorpraxis>
Das Praktikantenheft (oder Berichtsheft) für gewerbliche Auszubildende kann nicht benutzt werden.
- (8) Neben dem Praktikumsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten Tätigkeit ein Zeugnis (keine Arbeitsbescheinigung) vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:
- Angaben zur Person
 - Ort, Art und Dauer der Vollzeittätigkeit
 - Erfolg der Tätigkeit
 - Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit)
- (9) Für Studierende mit einer anerkannten Behinderung gelten zur Durchführung der Vorpraxis Ausnahmeregelungen, die mit dem Beauftragten für die Vorpraxis zu vereinbaren sind.

Antrag und Anerkennung der Vorpraxis

Zur Anerkennung der Vorpraxis oder von berufspraktischen Tätigkeiten ist ein formloser Antrag einschließlich der entsprechenden Unterlagen beim Beauftragten für die Vorpraxis einzureichen

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit und Anerkennung sonstiger Ausbildungszeiten gilt Anlage 1 zu dieser Richtlinie.

Über die Anerkennung der Vorpraxis, über die Anrechenbarkeiten äquivalenter Leistungen nach Anlage 1 sowie von Tätigkeiten, die nicht durch die Anlage 1 erfasst sind, entscheidet der Beauftragte für die Vorpraxis:

<https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/bauingenieurwesen/vorpraxis>

Stand: Dezember 2022

Anlage 1: Regeln für die Anerkennung äquivalenter Leistungen zur Vorpraxis

1. Volle Anerkennung einer abgeschlossenen Bautechniker-Ausbildung
2. Volle Anerkennung einer Fachhochschulreife, erworben an Fachoberschulen mit baupraktischem Ausbildungsanteil.
3. Volle Anerkennung bei abgeschlossener Ausbildung im Bauhauptgewerbe
4. Volle Anerkennung bei einer Ausbildung oder Tätigkeit im Baunebengewerbe mit Baustelleneinsatz, wenn Zeiten mit Baustellentätigkeit nachgewiesen werden (z.B. Berichtshefte).
5. Teilweise Anerkennung von 4 Wochen für eine Ausbildung im Baunebengewerbe.
6. Labor- und oder Bürotätigkeiten werden nicht anerkannt.

Übersicht über Berufe des Bauhauptgewerkes

- Straßenbauer/-in
- Spezialtiefbauer/-in
- Rohrleitungsbauer/-in
- Kanalbauer/-in
- Brunnenbauer/-in
- Gleisbauer/-in
- Baugeräteführer/-in
- Zimmerer/-in
- Maurer/-in
- Beton- und Stahlbetonbauer/-in
- Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in
- Stuckateur/-in
- Holz- und Bautenschützer/-in
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in
- Trockenbaumonteur/-in
- Betonstein- und Terrazzohersteller/-in
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in
- Estrichleger/-in
- Dachdecker/-in
- Metallbauer/-in

Übersicht über Berufe des Baunebengewerkes:

- Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Ausbaufacharbeiter/in
- Baustoffprüfer/in
- Bauten- und Objektbeschichter/in
- Bauwerksabdichter/in
- Behälter- und Apparatebauer/in
- Fassadenmonteur/in
- Elektroanlagenmonteur/in
- Gerüstbauer/in
- Glaser/in
- Holz- und Bautenschützer/in
- Klempner/in
- Maler/in
- Naturwerksteinmechaniker/in
- Technische/r Zeichner/in
- Tischler/in